### Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Versorgung mit kalter Nahwärme (KNW)

- Entgeltsatzung Kalte Nahwärme (ES-KNW) -

## der Verbandsgemeinde Selters vom 05.03.2024

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **INHALTSÜBERSICHT**

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Abgabearten	2
II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG	2
§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet	4
§ 5 Beitragsmaßstab	4
§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	5
§ 7 Vorausleistungen	5
§ 8 Ablösung	5
§ 9 Beitragsschuldner	5
§ 10 Veranlagung und Fälligkeit	6
III. Abschnitt: Laufende Entgelte	6
§ 11 Entgeltfähige Kosten	6
§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge	6
§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung	7
§ 14 Vorausleistungen	7
§ 15 Veranlagung und Fälligkeit	7
IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz	8
§ 16 Aufwendungsersatz	8
§ 17 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	8

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten		9
§ 18 Umsatzste	euer	9
§ 19 Inkrafttre	ten	g

#### I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer nach § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) übertragenen Aufgabenpflicht die Versorgung mit einem Trägermedium (Sole) zur individuellen Wärmeerzeugung bzw. Kühlung. als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt
  - 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) nach § 2 dieser Satzung.
  - 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gem. § 12 dieser Satzung.
  - 3. Aufwendungsersätze nach den §§ 16 und 17 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.

#### II. ABSCHNITT: EINMALIGER BEITRAG

#### § 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die kalte Nahwärme (KNW) entfallenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (Erneuerung, räumliche Erweiterung, Umbau oder Verbesserung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

ES-KNW Seite 2 von 10

- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
  - 1. Die Aufwendungen für Erdwärmebohrungen, -sonden und Kollektoren.
  - 2. Die Aufwendung für die Verlegung der Leitungen von den Erdwärmesonden und kollektoren zu den Verteilerbauwerken.
  - 3. Die Aufwendungen für die Errichtung der Verteilerbauwerke einschließlich Anbindungen.
  - 4. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Leitungsnetz).
  - 5. Die Aufwendung für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 17 dieser Satzung.
  - 6. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Energiezentrale, Messtechnik und Fernüberwachung.
  - 7. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
  - 8. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
  - 9. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde Selters bedient, entstehen.
- (3) Von den beitragsfähigen Aufwendungen wird ein in der Kalkulation festgesetzter Anteil als einmaliger Beitrag für die kalte Nahwärme erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten entgeltsfähigen Aufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke die das in § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Satzung Kalte Nahwärme (AS-KNW) definierte Versorgungsgebiet umfasst, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage der kalten Nahwärme oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und
  - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
  - die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

ES-KNW Seite 3 von 10

- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Einrichtung oder Anlage der kalten Nahwärme angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

### § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

- (1) Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen innerhalb der jeweils räumlich abgegrenzten Teileinrichtung nach § 2 Abs. 2 ermittelt.
- (2) Die Ermittlung erflogt getrennt für die jeweils räumlich abgegrenzte Teileinrichtung. Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe der jeweiligen Teileinrichtung, für die die Verbandsgemeinde nach Maßgabe der als Anlage der Satzung beigefügten Karten die kalte Nahwärme im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

#### § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die kalte Nahwärme ist die nach den Abs. 2 bis 4 ermittelte mögliche Wohnfläche.
- (2) Die Wohnfläche ergibt sich nach der Gebäudetypisierung, die der jeweiligen Dimensionierung der Anlage und der Entgeltskalkulation der kalten Nahwärme innerhalb der jeweils abgegrenzten Teileinrichtung zugrunde gelegt wurde.
- (3) Ist die nach Abs. 4 ermittelte tatsächlich angeschlossene Wohnfläche größer als nach der Gebäudetypisierung festgelegt, gilt die tatsächliche Anschlussfläche als Beitragsmaßstab.
- (4) Die Berechnung der tatsächlichen Wohnfläche für bebaute Grundstücke erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der Wohnflächenverordnung (WoFIV). Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

ES-KNW Seite 4 von 10

- a. Von der Berechnung der Wohnfläche werden ausgenommen:
  - i. Offene und unbeheizte Balkone
  - ii. Loggien oder Terrassen
- b. Zusätzlich zur Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 sind zu berücksichtigen:
  - i. Kellerräume und Dachgeschosse, die beheizt werden
  - ii. Sonstige Gebäudeteile oder Nebengebäude die beheizt werden
- (5) Werden andere Objekte als Wohngebäude (z.B. für Gewerbe, Dienstleistungen, Handel usw.) angeschlossen, so kann die Leistung der benötigten oder installierten Wärmepumpe bzw. die abgerufene Wärmeleistung der Berechnung zugrunde gelegt werden. Entsprechende Sondervereinbarungen sind zu treffen.
- (6) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf ganze Zahlen abgerundet.

### § 6 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

### § 7 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

#### § 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

#### § 9 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

ES-KNW Seite 5 von 10

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

### § 10 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### III. Abschnitt: Laufende Entgelte

### § 11 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge. Die wiederkehrenden Beiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
  - 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
  - 2. Personalkosten,
  - 3. Abschreibungen,
  - 4. Zinsen,
  - 5. Steuern
  - 6. angemessene Eigenkapitalverzinsung und
  - 7. sonstige Kosten.

#### § 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit
  - a. des Bezuges des Wärmeträgers (Sole) zum Betrieb der Sole-Wärmepumpe zur Gewinnung von Brauchwarmwasser oder Betriebswärme sowie

ES-KNW Seite 6 von 10

- b. der im Rahmen der Gebäudetemperrierung (passive Kühlung) anfallenden Wärmemengen in die Versorgungsanlage der Verbandsgemeinde abzugeben erhoben.
- (2) Die Ermittlung des Beitragssatzes erflogt getrennt für die jeweils räumlich abgegrenzte Teileinrichtung.
- (3) Die entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden ausschließlich als wiederkehrender Beitrag erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

### § 13 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

### § 14 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, sind die Vorausleistungen in monatlichen Teilbeträgen jeweils am 15. des Monats fällig. Die Vorausleistungen bemessen sich nach dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem ermittelten Betrag für das laufende Jahr.

#### § 15 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

ES-KNW Seite 7 von 10

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

#### IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

#### § 16 Aufwendungsersatz

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Satzung Kalte Nahwärme (AS-KNW) der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Wiederaufnahme der Versorgung mit kalter Nahwärme nach zuvor erfolgter Einstellung der Lieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Satzung Kalte Nahwärme von den Eigentümern der Grundstücke.
- (3) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Satzung Kalte Nahwärme (AS-KNW) Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (4) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Hauptabsperrvorrichtungen und Schieberschächten gem. § 12 der Allgemeinen Satzung kalten Nahwärme Aufwendungsersatz (AS-KNW) von den Eigentümern der Grundstücke.
- (5) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 4 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 17 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 5 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

ES-KNW Seite 8 von 10

- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

#### § 18 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

#### § 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft.

56242 Selters, den 05.03.2024

Oliver Götsch

Bürgermeister (Siegel)

ES-KNW Seite 9 von 10

### Anlage zur Entgeltsatzung Kalte Nahwärme

Bebauungsplan Am Sonnenbach, Selters

ES-KNW Seite 10 von 10

### TEXTFESTSETZUNGEN Planungsrechtliche Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO) Im Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit sechs Ordnungsbereichen (WA1, WA2, WA3, WA4, WA5 und WA6) gemäß § 4 BauNVO Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO Im allgemeinen Wohngebiet sind folgende Nutzungen zulässig: die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die allgemein zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht Die unter § 4 (3) Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen

2.1 Zahl der Vollgeschosse

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)

chenzahl 0,5 als Höchstmaß.

flächenzahl 0,8 als Höchstmaß.

9,0 m begrenzt.

WA 1/ WA 2

Unterer Bezugspunkt:

ebene angenommen.

punkten sind linear zu interpolieren.

Systemskizze Ermittlung Gebäudeschwerpunkt

Systemskizze talseitig und bergseitige Grundstücke

Oberer Bezugspunkt:

auf maximal 8,0 m begrenzt.

zahl mit 0,3 festgesetzt.

und WA 6 auf II als Höchstmaß begrenzt.

Im Ordnungsbereich WA3 ist nur ein Vollgeschoss zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und § 16 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet Ordnungsbereich - WA 1 und WA 4 - wird die Grundflächen-

Im Ordnungsbereich WA 2, WA 3, WA 5 und WA 6 wird die Grundflächenzahl mit 0,4

Im Allgemeinen Wohngebiet Ordnungsbereiche WA1 und WA 4 beträgt die Geschossflä-

m Allgemeinen Wohngebiet Ordnungsbereich WA 2 beträgt die Geschossflächenzahl 0,8

Im Allgemeinen Wohngebiet Ordnungsbereich WA 3 beträgt die Geschossflächenzahl 0,4

Im Allgemeinen Wohngebiet Ordnungsbereiche WA 5 und WA 6 beträgt die Geschoss-

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Ge-

bäudehöhe (GH) beschränkt. Die unterschiedlichen Gebäudehöhen werden nach tal-

seitigen und bergseitigen Grundstücken gemäß der nachstehenden Systemskizze differen-

In den Ordnungsbereichen WA 1 und WA 2 wird die zulässige Gebäudehöhe bei berg-

seitigen Grundstücken auf maximal 10,0 m und bei talseitigen Grundstücken auf maximal

Bei Pultdächern in den Ordnungsbereichen WA 1 und WA 2 wird die zulässige Gebäude-

höhe bei bergseitigen Grundstücken auf maximal 9,0 m und bei talseitigen Grundstücken

Im Ordnungsbereich WA 3 wird die zulässige Gebäudehöhe bei bergseitigen Grundstücken

Bei Pultdächern im Ordnungsbereich WA 3 wird die zulässige Gebäudehöhe bei berg-

seitigen Grundstücken auf maximal 7 m und bei talseitigen Grundstücken auf maximal 6

Im Ordnungsbereich WA 4 (Flachdächer mit einer Dachneigung bis max. 10°) wird die

In den Ordnungsbereichen WA 5 und WA 6 wird die zulässige Gebäudehöhe als berg-

Bei Pultdächern in den Ordnungsbereichen WA 5 und WA 6 beträgt die zulässige Gebäu-

WA 1/ WA 2

talseitig

auf maximal 8,0 m und bei talseitigen Grundstücken auf maximal 7,0 m begrenzt.

zulässige Gebäudehöhe als talseitige Grundstücke auf maximal 7,0 m begrenzt.

seitige Grundstücke auf maximal 10,0 m begrenzt.

dehöhe als bergseitige Grundstücke maximal 9,0 m.

bergseitig

Systemskizze Gebäudehöhe als Beispiel: Ordnungsbereiche WA 1, WA 2, WA 3

Die Gebäudehöhe wird basierend auf dem Gebäudeschwerpunkt (Flächenschwerpunkt)

der Gebäudegrundfläche zur nächstgelegenen Erschließungsstraßenachse (Oberkante Straßengradiente) festgelegt. Bei Eckgrundstücken wird die höhere Straße als Bezugs-

Die Oberkante der Straßengradiente ergibt sich aus den in der Planurkunde festgesetzten

Gradientenhöhenpunkten. Die Höhen zwischen den angegebenen Gradientenhöhen-

Als Gebäudeschwerpunkt gilt der Schnittpunkt der Diagonalen des flächenkleinsten Rechtecks, welches das als Einheit auftretende Gebäude umfasst. Untergeordnete Gebäudeteile

(z.B. Garagenanbauten) sind bei der Festlegung dieses Rechtecks nicht zu berücksichti-

Die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes ohne Aufbauten wie Antennen oder

Die Gebäudehöhe ist bei Flachdächern der höchste Punkt der Attika.

Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

**TEXTFESTSETZUNGEN** 4. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit Ausnahme des Ordnungsbereiches WA 6 die offene Bauweise (o) gemäß § 22 (2) BauNVO festgesetzt.

In den Ordnungsbereichen WA 1, WA 3 und WA 4 sind nur Einzelhäuser zulässig.

Im Ordnungsbereich WA 5 sind nur Doppelhäuser zulässig. Im Ordnungsbereich WA 2 sind nur Hausgruppen zulässig.

4.2 Überbaubare Grundstücksflächer Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Garagen, Carports und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Der Ausschluss von Tankstellen betrifft nicht private E-Ladesäulen für PKW oder Fahr-Grundstücksflächen zulässig.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang von Verkehrsflächen (Straßen, nicht Im Ordnungsbereich WA 6 sind die der Versorgung des Neubaugebiets mit Elektrizität, Fußwege) sind auf eine Tiefe von 5,0 m von jeglicher Bebauung freizuhalten; die Errich-Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen tung von Stellplätzen ist jedoch zulässig. gemäß § 14 (2) BauNVO zulässig. Vor Garagen und Carports ist ein Stauraum von 5,0 m einzuhalten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Gartenhäuser nur bis maximal

50 m³ umbautem Raum zulässig.

Die Zahl der Vollgeschosse wird in den Ordnungsbereichen WA 1, WA 2, WA 4, WA 5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6

Im Geltungsbereich des Wohngebietes sind maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus, eine

Wohnung je Doppelhaushälfte sowie eine Wohnung je Reihenhaus zulässig.

Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrich-

Nahwärme". Zulässig sind Erdwärmesonden, die dazugehörigen Leitungsbauwerke (wie

bspw. Verteilerschächte) sowie technisch untergeordnete zweckgebundene Nebenan-

tungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB) estgesetzt wird gemäß Planzeichnung eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung

Festgesetzt wird gemäß Planzeichnung eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung

Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der

Festgesetzt wird gemäß Planurkunde eine Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung

Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) Nr.

9. Immissionsschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr.24 BauGB)

Für den Bebauungsplan wird ein Lärmpegelbereich (LPB) festgesetzt. Dieser liegt im Bereich 45 m parallel zur K 136. Für die im Lärmpegelbereich liegenden Grundstücke gilt

Fenster von Ruheräumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Gästezimmer etc.) sind ebenso wie die nach DIN 4109 schutzbedürftigen Räume (Wohnräume, Arbeitsräume, Büros, Unterrichts- und Seminarräume) in den der K 136 abgewandten Gebäudeseiten anzuordnen. Für den Fall, dass die ruhebedürftigen Räume zur K 136 zugewandt sind, sind diese mit schallgedämmten Belüftungsanlagen auszustatten.

Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Rücken-

stützen/Böschungen sind entsprechend der Planzeichnung auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

10. Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

I. Aufschiebend bedingte Festsetzung gemäß § 9 (2) BauGB Eine Bebauung und Bepflanzung der im eingetragenen Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung

befindlichen Grundstücke ist erst nach erfolgter Demontage der 20-kV-Freileitung möglich. Bis dahin ist die Leitung und deren Schutzstreifen zu dulden. Bei sämtlichen Maßnahmen im Schutzstreifen sind die in den EN-DIN-VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestsicherheitsabstände zur 20-kV-Freileitung einzuhalten. Nach Demontage der 20-kV-Freileitung entfällt die Wirkung des Freileitungsschutzstreifens.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Neigung auf Hauptgebäuden verpflichtend.

Die farbige Gestaltung der Fassaden hat sich harmonisch ins Stadtbild einzupassen. Als Farbtöne sind entsprechend nur gedeckte Farben zulässig: Reines Weiß oder sehr helle Töne (Remissionswert von 80-100) sowie reines Schwarz oder sehr dunkle Töne (Remissionswert von 0 -20) sind unzulässig.

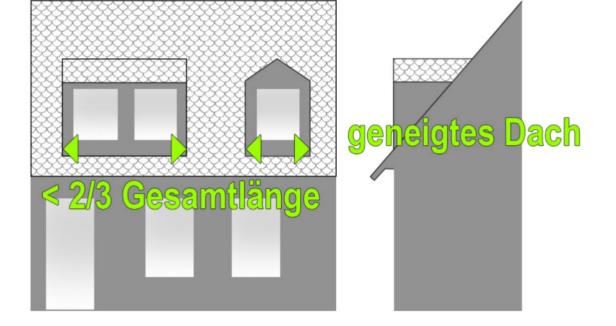
Holzhäuser in vollsichtbarer Stammbauweise mit Rundholzstämmen sind unzulässig.

Dachneigung zwischen 20° und 45° zulässig. Pultdächer sind mit einer Neigung ab 15° Im Ordnungsbereich WA 4 sind Flachdächer bis zu einer maximalen Neigung von 10 %

Im Ordnungsbereich WA 1, WA 2, WA 3, WA 5 und WA 6 sind geneigte Dächer mit einer

Bauliche Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO und Garagen dürfen auch mit geringer geneigten Dächern bzw. Flachdächern errichtet werden.

Dachaufbauten dürfen maximal 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite und nicht mehr als 2/3 insgesamt (festgelegt über die Außenwände) einnehmen.



Beispielhafte Darstellung zur Umsetzung von Dachaufbauten – Front- und Seitenansicht

fergrau, graubraun entsprechend der RAL-Farben<sup>1</sup> 7009-7013, 7015, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 7031, 7043, 7046, 8014, 8019, 8022 und 8028) ausgeführt werden. Zu lässig ist ebenfalls eine Ausführung in Naturschiefer.

m Geltungsbereich darf die Dacheindeckung landschaftsbedingt nur dunkelfarbig (schie

Die Verwendung glänzender oder glasierter Dacheindeckungen, bspw. Tonziegel mit Gla-

suren und Edelengoben, glänzender Betondachsteine oder glänzender Metalle ist unzu-

Es sind nur Materialien mit einer matten Farbgebung - entsprechend den einschlägigen Produktbeschreibungen des Baustoffhandels - zugelassen.

lässig. Ausgenommen hiervon sind PV-Anlagen, Solarthermieanlagen sowie Glasflächen. Trapezbleche sind unzulässig.

Dachbegrünungen, Fotovoltaik- und solarthermische Anlagen sind zulässig. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind flächenbündig in die Dachfläche zu integrieren oder parallel zur Dachfläche (aufliegend) anzuordnen. Diese Festsetzung gilt nicht für Flachdächer auf Hauptgebäuden.

Bei Flachdächern dürfen diese Anlagen nicht seitlich über die äußere Begrenzung der Attika hinausragen.

<sup>1</sup> RAL gemeinnützige GmbH, fränkische Straße 7, D-53229 Bonn, www.ral-farben.de

TEXTFESTSETZUNGEN

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Werbeanlagen gemäß § 52 (4) S.1 LBauO nur an der Stätte der Leistung zulässig. An Gebäuden angebrachte Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von höchstens 0,30 m zulässig und dürfen die jeweilige Hausfront in der Länge maximal zu 2,0 m überdecken.

Senkrecht zur äußeren Gebäudewand darf die Länge der angebrachten Werbeanlagen (Ausleger) bis zu einem Maß von 0,75 m betragen. Eine Gesamtgröße von maximal 0,6

An Gebäuden angebrachte Werbeanlagen dürfen nicht höher als die maximale Traufhöhe

der Gebäude sein. Freistehende Werbeanlagen sind nur als Stelen bis zu einer Höhe von 1,2 m, bezogen auf die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche, zulässig. Die eigentliche Werbefläche darf eine Größe von 0,6 m² je Vorder- und Rückseite nicht überschreiten.

max. 0,6 m Werbung Werbung Werbung Werbung Werbung Werbung Werbung

2. Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr.1 und 2 LBauO)

Systemskizze freistehende Werbeanlage

Werbeanlagen dürfen nur feststehend, nicht reflektierend, nicht blinkend oder blinkend angestrahlt, nicht mit Intervallschaltung, nicht mit Wechsel- oder Laufschrift und nicht blendend betrieben werden.

3. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Offentliche Verkehrsfläche

Privates

Grundstück

Grundstücksgrenze

Im Ordnungsbereich WA 2 ist entlang der freien Strecke der K 136 eine geschlossene

4. Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3

Für Stellplätze sind folgende oder vergleichbare Materialien wie sickerfähiges Pflaster,

Pflasterbelag mit Rasenfuge, Schotterrasen, Splitt- und Kiesschüttungen Spurbahnweg

5. Zahl der notwendigen Stellplätze (§§ 47 LBauOi.V.m 88 (1) Nr. 8

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvor-

schrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. 2000, Seite 231) über die

Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden

Fassung; dies gilt auch für Wohngebäude, soweit diese nicht vorstehend aufgeführt sind.

1. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

ckeln und im Falle eines Abgangs in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Je Baugrundstück sind je angefangene 200 m² Grundstücksfläche 1 Baum, jedoch min-

destens 2 Bäume standortgerechter, heimischer Arten insgesamt zu pflanzen, zu entwi-

Bei randständigen Grundstücken ist mindestens ein Baum zur offenen Landschaft hin ori-

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:

freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser je Haushälfte

Visualisierung Verortung Einfriedungen

mit Grassteinen, zu verwenden.

2,0 Stellplätze

Mehrfamilienwohnhäuser je Wohnung

bis 45 m<sup>2</sup> Wohnfläche – 1,0 Stellplätze,

bis 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche – 1.5 Stellplätze.

über 60 m<sup>2</sup> Wohnfläche – 2,0 Stellplätze.

IV. Landschaftsplanerische Festsetzungen

Grundstück mit 0-399 m<sup>2</sup> = 2 Bäume,

Grundstück mit 400-599 m<sup>2</sup> = 3 Bäume, Grundstück mit 600-799 m<sup>2</sup> = 4 Bäume.

Carpinus betulus

Crataegus lavallei

gut) zu begrünen.

Crataegus monogyna/ laevigata

ununterbrochene Einfriedung zu errichten.

Einfriedungen zur Erschließungsstraße sind ausgehend von der straßenseitigen Baugrenze und deren waagerechten Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze ("Vorgarten") bis zu einer Höhe von 1,20 m über Straßenniveau als Hecken, Mauern oder Sockelmauern mit Holz- oder Metallzäunen zulässig. Die Art und Höhe für die übrigen Einfriedungen zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen bestimmen sich im Übrigen nach der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

Stützmauern (zum Abstützen von vorhandenen, natürlichen und aufgeschütteten Erdmassen) sind straßenseitig bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m über Straßenniveau zulässig. Auf den straßenabgewandten Seiten sind Stützmauern bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m über dem natürlichen Gelände zulässig.

> Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Mindeststammhöhe 1,7 m, Stammumfang auf 1 m Höhe mindestens 10-12 cm.

http://www.naturschutz.landbw.de/servlet/is/73509/Merkblatt6 GraeserKraeuter.pdf

Im Ordnungsbereich "B" ist im Hauptschluss des Vorfluters gemäß Planurkunde ein natur-

naher, dauerhaft wasserführender Teich anzulegen und langfristig zu unterhalten. Der

Teich ist der natürlichen Sukzession zu überlassen, invasive Neophyten sind zu entneh-

Im Ordnungsbereich "C" erfolgen Pflanzungen insgesamt 10 neuer Streuobstbäume

(Hochstämme) in einem Abstand von ca. 10 m zueinander. Die Obstsorten sind den Sor-

tenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland Pfalz zu entnehmen<sup>[2]</sup> und dem

Standort anzupassen. Keine Obstart darf 85 % der gesamten Baumzahl übersteigen. Die

Verwendung von Wildobstarten (Vogelkirsche, Eberesche, Mispel, Wildapfel, Mehlbeere)

nen durch Verfüllen der verschlammten Tiefwasserbereiche und Modellierung des Geländes aus einem Abgrabungsgewässer zu entwickeln und langfristig zu unterhalten. Es erfolgen Pflanzungen insgesamt 6 neuer Streuobstbäume (Hochstämme) in einem Abstand von ca. 10 m zueinander. Die Obstsorten sind den Sortenempfehlungen für den

Im Ordnungsbereich "D" ist gemäß Planurkunde ein naturnaher Teich mit Flachwasserzo-

Streuobstanbau in Rheinland Pfalz zu entnehmen<sup>[2]</sup> und dem Standort anzupassen. Keine Obstart darf 85 % der gesamten Baumzahl übersteigen. Die Verwendung von Wildobstarten (Vogelkirsche, Eberesche, Mispel, Wildapfel, Mehlbeere) ist ebenfalls zu-

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Mindeststammhöhe 1,7 m, Stammumfang auf 1 m Höhe mindestens 10-12 cm. Alle Ordnungsbereiche

Die Grünlandflächen sind durch eine jährliche, einschürige Mahd ab dem Monat Juni als artenreiche Wiesenflächen zu entwickeln. Das Mahdgut ist abzufahren, eine Mulchmahd ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist nicht zulässig. Es ist allgemein der natürlichen Sukzession Vorrang zu geben, dabei ist die Ausbreitung invasiver

2.4 Regenrückhaltebecken

Neophyten zu unterdrücken.

Die Anlage und vollflächige Abdeckung von Gartenflächen mit Mineralstoffen (insbeson-Das Regenrückhaltebecken ist als begrüntes Erdbecken anzulegen und zu unterhalten. dere Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine o.ä.) ist nur bis zu einer Fläche von maximal 5 % der nicht bebauten und nicht durch Zugänge, Hofeinfahrten und Stellplätze befestigten Flächen zulässig. Nicht eingerechnet werden Traufstreifen (Spritzschutz) an Gebäu-

[2]Streuobst Sortenempfehlungsliste für Rheinland Pfalz, 04/2018

<sup>[2]</sup>Streuobst Sortenempfehlungsliste für Rheinland Pfalz, 04/2018

RECHTSGRUNDLAGEN

2021 (BGBI, I.S. 3908) geändert worden ist.

Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287).

Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBI. S. 118).

24.09.2021 (BGBI, I S. 4458).

Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543).

Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543).

I S. 4147) geändert worden ist.

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.

März 2021 (BGBI. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI.

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015, GVBI S. 516,

Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000, GVBI. S. 504, zuletzt geändert am 27.03.2020

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009

(BGBI. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2513), das durch Artikel

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. 1994, S. 153), zuletzt ge-

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBI. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung Be-

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Ge-

räusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

vom 17.05.2013 (BGBI, I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), das zuletzt durch Artikel

Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch

kanntmachung vom 14.07.2015 (GVBI. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12.06.2018 (GVBI. 2018, S. 160)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBI. S. 55).

1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist.

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543).

1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist.

ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21).

durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBI, I S. 306).

entiert zu pflanzen. Es ist dabei eine für Streuobstwiesen typische Baumart (z.B. Apfel, Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel Pflaume, Kirsche, Birne, Walnuss, Edelkastanie etc.) zu verwenden. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003. Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBI, I S. 2986), zuletzt geändert durch Pflanzung von Straßenbäumen Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694). Entlang öffentlicher Straßen und Wege können uneingeschränkt Bäume durch die Stadt Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBI. 2003, 41), zuletzt geändert durch auf öffentlichen Flächen gepflanzt und/oder erhalten werden. Standorte von in der Planur-§ 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283, 295). kunde festgesetzten Bäume können um bis zu 10 m von der Festsetzung abweichen. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI, I 2009, S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August

Bei der Bepflanzung von Straßenbäumen sind Bäume der folgenden Liste in kleinkronigen oder säulenförmigen) Sorten zu verwenden: **Botanischer Name Deutscher Name** Feldahorn Acer campestre Spitzahorn Acer platanoides Alnus x spaethii Purpurerle Amelanchier arborea Felsenbirne

Hainbuche

Apfeldorn

Weißdorn

Apfelarten/ Zieräpfel Malus spec. Kirschen/ Zierkirschen Prunus spec. Pyrus spec. Birnen Quercus robur Eiche Robinie Robinia pseudoacacia Sorbus aria Mehlbeere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

2.1 Gestaltung der Entwässerungsflächen Die nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 14 BauGB festgesetzten Entwässerungsflächen innerhalb des Baugebietes sind als flache Gräben bzw. Mulden mit geringen Böschungsneigungen naturnah auszubilden und zu begrünen. Es sind am natürlichen Geländeverlauf orientierte, möglichst flache Mulden herzustellen, die jedoch so bemessen und gestaltet sind, dass kein (teichähnlicher) Dauerstau entsteht, der die Grasnarbe (welche die Belüftung und somit die Versickerungsfähigkeit des Bodens gewährleistet) zerstört. Ist in Gefällstrecken eine kaskadenartige Anordnung von Versickerungsmulden erforderlich, dürfen keine Erdanschüttungen erfolgen, die über die natürliche Geländeoberkante hinausragen. Steinschüttungen, die als Erosionsschutz in den Entwässerungsgräben eingebracht werden, sind mit Mutterboden abzudecken und ebenfalls durch Wiesenansaat (Regiosaat-

TEXTFESTSETZUNGEN Zunächst sollten mehrere Schnitte pro Jahr erfolgen, bis eine widerstandsfähige Gründecke entstanden ist. Der erste Schnitt kann bereits im Mai erfolgen, das zunächst noch in geringer Menge anfallende Schnittgut kann auf den Flächen verbleiben. Später ist eine einmalige Mahd jährlich ausreichend, das Schnittgut ist dann jeweils abzuräumen. Mahdzeitpunkt: zwischen Mitte Juni und Ende September/Anfang Oktober. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, damit jederzeit ungeschnittene Bereiche als Rückzugs- bzw. Ausweichlebensraum für die tierischen Bewohner zur Verfügung stehen. 2.2 Vermeidungsmaßnahmen Zentral im Plangebiet befindliche Obstgehölze mit Baumhöhlen sind vor einer Rodung

Zur Oberflächenwasserbewirtschaftung festgesetzte Gräben sind mit Heumulchsaat ge-

mäß dem beiliegenden Merkblatt zur Begrünung mit regionalem Samenmaterial der Natur-

schutzverwaltung Baden Württemberg<sup>[1]</sup> Seiten 3 und 4 oder gebietsheimischen Saatgut

Im Ordnungsbereich "A" ist ein naturnaher Gewässerlauf mit begleitendem Gehölzbestand

anzulegen, zu entwickeln und langfristig zu unterhalten. Es sind mindestens 10 Bäume zu

pflanzen mit der Mindestqualität Heister und einer Mindesthöhe von 100 cm. Es gilt die

nachfolgende Artenliste, dabei darf keine Art mehr als 50 % der Gesamtzahl der Gehölze

Schwarzpappel

Silberweide

Schwarzerle

Salweide

Bruchweide

Korbweide

Ohrweide

Purpurweide

> 25 m

25 m

>4 m

>4 m

4-10 m

3 m

(Regiosaatgut) für artenreiche Wiesen mit hohem Kräuteranteil einzusäen. Die Flächen

der Kreisverwaltung abzustimmen und durchzuführen.

2.3 Ausgleichsmaßnahmen

sind jährlich 1-mal zu mähen.

Populus nigra

Alnus glutinosa

Salix alba

Salix caprea

Salix fragilis

Salix aurita

Salix viminalis

Salix purpurea

ist ebenfalls zulässig

 Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch einen fachkundigen Gutachter auf das Vorkommen geschützter Arten zu prüfen. Sollten entsprechende Arten gefunden werden, sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen mit Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Schnittarbeiten nur außerhalb der Brutzeiten gemäß den Zeitvorgaben in § 39 (5) BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 13.06.2022 den Bebauungsplan er Stadtrat hat am 31.01.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung dieses bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen estsetzungen als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplans beschlossen. Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Der Beschluss wurde am 17.02.2022 ortsüblich bekannt wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt. . Ortsübliche Bekanntmachung und In-Kraft-Treten § 10 Abs. 3 BauGB) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie der bei der von der Plan auf Dauer während der Dienststunden von beigefügten Begründung wird hiermit ausgefertigt. jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet ortsüblich bekanntgemacht Selters, den \_\_\_\_\_

2. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Dienstsiegel/ Selters, den \_\_\_ Stadtbürgermeister Stadtbürgermeister

# HINWEISE ZU DEN PLANGRUNDLAGEN

NUTZUNGSSCHABLONEN

Zahl der Vollgeschosse zulässige Bauformen

Anzahl der Wohneinheit

E - 2 Wo

Anzahl der Wohneinhe

E - 2 Wo

GH bergseitig = max 10 m, PD = max 9 m

GH talseitig = max. 9 m, PD = max. 8 m

Neigung 20° - 45°

Neigung PD ab 15°

Zahl der Vollgeschosse zulässige Bauformen

FD bergseitig = max. 8 m

FD talseitig = max. 7 m

Flur 23

Neigung max 10°

Grundflächenzahl

Gebäudehöhe (GH)

Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) - übergeben durch die Verbandsgemeinde Selters am 10.09.2018. Stadt-Land-plus, Boppard-Buchholz den 21.06.2021 Digitale Topografische Karte (DTK): Topografische Karte erhalten im OPEN DATA (Freie Daten und Dienste) des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation, 56073 Koblenz Stadt-Land-plus, Boppard-Buchholz den 21.06.2021

Hinweis zu den Ver- und Entsorgungsleitungen Entsorgungsträger. Die zeichnerische Darstellung gibt nur deren ungefähre Lage wieder.

Die nachrichtliche Übernahme der Leitungen erfolgte nach Angaben der jeweiligen Ver-und

Zahl der Vollgeschosse

zulässige Bauformen

Anzahl der Wohneinhei

H - 1 Wo

zulässige Bauformen

Anzahl der Wohneinhei

DHH - 1 Wo

GH bergseitig = max 10 m, PD = max 9 m

GH talseitig = max. 9 m, PD = max. 8 m

GH bergseitig = max. 10 m, PD = max. 9 m

Neigung 20° - 45°

Neigung PD ab 15°

Neigung 20° - 45°

Neigung PD ab 15°

Zahl der Vollgeschosse zulässige Bauformen

Neigung PD ab 15°

Anzahl der Wohneinhe

E - 2 Wo

zulässige Bauformen

nzahl der Wohneinh

GH bergseitig = max 8 m, PD = max. 7 m

GH talseitig = max. 7 m, PD = max. 6 m

GH bergseitig = max. 10 m, PD = max. 9 m

Neigung PD ab 15°

3436

HINWEISE ZU DEN TEXTFESTSETZUNGEN

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN EN 1997-1 und -2 Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik sowie DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-1) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen und die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers vorgeschlagen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berück-

Baugrunduntersuchungen

Maßnahmen zum Bodenschutz Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist nicht gewünscht. Gemäß DIN 18300 sollte anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermei-

Anfallender Erdaushub hat, getrennt nach Ober- und Unterboden, nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen (landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.).

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie teilt mit, dass im Plan-

graphischen Gesichtspunkten wird das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche eingestuft und bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten können. Diese müssen vor Zerstörung durch die Baumaßnahme fachgerecht untersucht werden. Bekanntgabe des Erdbaubeginns

gebiet keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vorliegen. Aus topo-

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DschG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen

darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DschG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DschG RLP). Als Bauart sollten feuerbeständige oder hochfeuerhemmende Umfassungen und harte Be-

Zur Vermeidung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten gemäß den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Baufeldräumungen nur

dachungen (§ 32 Musterbauordnung) verwendet werden.

außerhalb der Brutzeiten gemäß den Zeitvorgaben in § 39 Abs. 5 BNatSchG (zwischen 01. Oktober und 28/29. Februar) durchzuführen. Bauverbots- und Baubeschränkungszone

Entlang der Kreisstraße K 136 müssen bauliche Anlagen außerhalb der zur Erschließung

der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten im Sinne des § 22 (1) LStrG einen Abstand von mindestens 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einhalten. Innerhalb der Umgrenzung nach Planzeichen 15.8 PlanZV (Bauverbotszone) dürfen Hochbauten sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen i.S.d. § 22 (1) LStrG RLP nicht errichtet werden. Entlang der Kreisstraße K 136 gilt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grund-

stücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten im Sinne des § 23 (1) LStrG eine Baubeschränkungszone innerhalb eines Abstandes von 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Innerhalb dieser Baubeschränkungszone bedürfen Genehmigunge zur Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen andersartigen Nutzung von baulichen Anlagen der Zustimmung durch die Straßenbaubehörde i.S.d. § 23 (1) LStrG RLP. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind nachrichtlich im Bebauungsplan dargeHINWEISE ZU DEN TEXTFESTSETZUNGEN

Nach Gefährdungsanalyse zur Sturzflut nach einem Starkregen können oberhalb und im Bebauungsplangebiet Sturzfluten mit den geringen bis mäßigen Abflusskonzentrationen entstehen. Besonders betroffen ist der Bereich des geplanten Nachbarschaftszentrums, sodass die Überflutungsgefährdung nicht ausgeschlossen ist. Es wird empfohlen, die Bebauung an die geschilderte Situation anzupassen.

Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers auf Privatgrundstücken Auf den privaten Baugrundstücken sollen Zisternen mit einem vorgegebenen selbstentleerenden Volumenanteil hergestellt werden, deren Drossel- und Notablauf in die entlang der Erschließungsstraßen geplanten Regenwasserkanäle erfolgt.

Die dezentralen "Retensionszisternen" werden bereits im Rahmen der öffentlichen Erschließung hergestellt, wobei für die verschiedenen Grundstücksgrößen einheitliche Vorgaben hinsichtlich Speichervolumen und Drosselmenge gewählt werden. So kann auch

Die zukünftigen Grundstückseigentümer werden über den Kaufvertrag verpflichtet, die Anlagen zu übernehmen und in regelmäßigen Abständen zu warten. Außerdem wird vorab in den Informationsveranstaltungen ausführlich die Bedeutung und richtige Nutzung der

bei üblichen Regenereignissen eine vollständige Zwischenspeicherung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch für Versickerungen auf den Privatgrundstücken jeweils eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, sofern das Niederschlagswasser hier zum Fortleiten gesammelt wird. Diese Erlaubnis ist dann jeweils durch den einzelnen Grundstückseigentümer vor Baubeginn zu beantragen.

Es werden im Rahmen eines für das Plangebiet erstellten Gutachtens folgende baulichtechnische Maßnahmen bezüglich des Radonschutzes empfohlen: · Konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke: 20 cm, mit Nachweis der Rissüberbrückung)

Abdichtung von Böden und Wänden im gesamten erdberührten Bereich entsprechend der Grundwassersituation nach DIN 18 533 bzw. den allgemein anerkannten Regeln

Abdichtung von Durchdringung der Bodenplatte und der erdberührenden Gebäudewandlungen (Zu- und Ableitungen) mit radondichten Materialien (z.B.: Rohrdurchführungssysteme bzw. gasdichte Ein-/ Mehrspartenhauseinführungen). Anschluss- und Benutzungszwang "Kalte Nahwärmenetz"

tragen. Hierfür wird das Plangebiet "Am Sonnenbach" mit einem "Kalten Nahwärmenetz" erschlossen, um auf diese Weise Emissionen aus der Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Gebäude zu vermeiden.

Eigentümer bzw. Bauherr verpflichtet, sich an das Nahwärmenetz anzuschließen.

Nutzung solarer Strahlungsenergie

Selters

Anfahrsicht für

 $v_{zul} = 70 \text{km/h}$ 

1775

Im Sinne einer nachhaltigen, baulichen Entwicklung unter Minimierung der Einflüsse auf

die Umwelt und das Klima wird von Seiten der Stadt Selters zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, z.B. über dachgebundene Photovoltaikanlagen aufgerufen. Auch gesetzliche Regelungen sind allgemein in Form des Energiefachrechts und dessen Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien (§ 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021), wonach die leiungsgebundene Stromversorgung zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll (§ (1) Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) zu beachten. Gleiches gilt für das Gebäudeenergiegesetz (GEG, in Kraft seit 01.11.2020). Um Bauwilligen weiterhin weitreichende Entscheidungsmöglichkeiten zu Art und Umfang der Nutzung solarer Strahlungsenergie zu ermöglichen, erfolgt dabei explizit keine verbindliche Festsetzung.

Parkfläche Fuß-und Radweg Wirtschaftsweg öffentliche Platzfläche der Technik (aaRdt) Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB Der ausschließliche Einbau einer kapillarbrechenden Schicht und/oder das Verlegen bahnenförmiger Folien oder Membranen mit loser Überlappung (d.h. ohne Verklebung/ Verschweißung) werden nicht als Abdichtungsmaßnahme im oben gemeinten Sinne Trafostation verstanden und reichen nicht als Schutz vor dem Eindringen des gasförmigen Radons Nahwärme aus, auch wenn dies formal laut DIN bzw. aaRdt als Feuchteschutz möglich sein mag. Abwasser (Regenrückhaltebecken) Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Die Stadt Selters ist bestrebt, dem Umwelt- und Klimaschutz angemessen Rechnung zu Verkehrsbegleitgrür Spielplatz Parkanlage Im Rahmen der Erschließung mit dem "Kalten Nahwärmenetz" wird über die Kaufverträge Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Bauherren erfolgen. Demnach wird jeder und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Etwaige Vorgaben sind den Kaufverträgen zu entnehmen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Allgemeines Wohngebiet

Geschoßflächenzahl

offene Bauweise

Wohneinheiten

DHH Doppelhaushälfte

**Baugrenze** 

Zahl der Vollgeschosse

nur Einzelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) "A"/"B"/"C"/"D" Ordnungsbereiche (siehe Textliche Festsetzungen) Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der jeweiligen Versorger Schutzstreifen - bedingte Festsetzung gemäß § 9 Abs.2 BauGB 

Anpflanzung von Bäumen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Grenze des räumlichen Geltungsbereichs - Bebauungsplan "Gleichen"

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs. 5 BauNVO) Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind 15,0 Bauverbotszone 15 m zur K 136 (gemäß § 22 LStrG)

Nachrichtliche Übernahme und sonstige Darstellungen Sichtdreieck der Anfahrsicht (Vzul - Zulässige Geschwindigkeit) Winkelstützwand (siehe Textliche Festsetzungen)

---- Bauverbotszone 11 m zur K 136 (Regenrückhaltebecken) 30,0 Baubeschränkungszone 30 m zur K 136 (gemäß § 23 LStrG) 

Flurstücksnummer — — Grundstücksgrenze + 247,46 m Höhenlage der Straßengradiente mit Angaben der Höhen in m ü.NHN

Bestehende Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen → Schmutzwasserkanal —

Regenwasserkanal -->--> Wasserleitung

Stromkabel oberirdisch —

Gasleitung \_\_\_\_\_\_ Telekomkabel Planzeichen zu bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (gemäß LBauO)

Flachdach

ÜBERSICHTSLAGEPLAN, unmaßstäblich

BP 1815 Datum pearb. Juli 2022 Schad, Behrami Juli 2022 Juli 2022 Behrami

Stadt Selters

"Am Sonnenbach

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Selters, Boppard-Buchholz, August 2018

Büro für Städtebau und Umweltplanung Geschäftsführer: Friedrich Hachenberg Dipl.-Ing. Stadtplaner

Verfahren gemäß § 13b BauGB

Fassung für die Bekannmachung gemäß § 10 (3) BauGB

- Stadt-Land-Dlus Gmb

Sebastian von Bredow Dipl.-Bavingenieur Am Heidepark 1a

T 0 67 42 · 87 80 - 0 F 0 67 42 · 87 80 - 88 zentrale@stadt-land-plus.de www.stadt-land-plus.de

56154 Boppard-Buchholz